Verfahrensgang
OLG Köln, Beschl. vom 23.04.2012 – 4 UF 185/10, IPRspr 2012-136

Rechtsgebiete
Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen
AdVermiG **§ 2**; AdVermiG **§ 2a**; AdVermiG **§ 7**
AdWirkG **§ 1**; AdWirkG **§§ 1 ff.**; AdWirkG **§ 2**
BGB **§ 1741**; BGB **§§ 1767 ff.**
FamFG **§ 26**; FamFG **§ 101**; FamFG **§ 109**
HAdoptÜ **Art. 23 ff.**
KinderschutzG 1975 (Iran) **Art. 1 ff.**; KinderschutzG 1975 (Iran) **Art. 2**; KinderschutzG 1975 (Iran) **Art. 4**; KinderschutzG 1975 (Iran) **Art. 5**; KinderschutzG 1975 (Iran) **Art. 5 f.**; KinderschutzG 1975 (Iran) **Art. 11**; KinderschutzG 1975 (Iran) **Art. 16**
ZPO **§ 293**

Fundstellen

nur Leitsatz
FamRBint., 2012, 89, mit Anm. *Krause*
FamRZ, 2012, 1815

LS und Gründe
NJOZ, 2012, 1341
StAZ, 2012, 339

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2012-136

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Prüfung des Kindeswohls als auch des Adoptionsbedürfnisses einen Verstoß gegen den ordre public darstellen und der Anerkennung entgegenstehen ...

Diese Ausführungen, gegen die die Beschwerde nichts erinnert hat, teilt die Kammer und macht sie durch Bezugnahme zum Gegenstand ihrer Entscheidung. Sie liegen auf einer Linie mit der obergerichtlichen Rspr., nach der eine dem deutschen Rechtsverständnis genügende Kindeswohlprüfung im Rahmen einer Adoption nach dem Willen des Gesetzgebers voraussetzt, dass eine umfassende Berücksichtigung und fachliche Begutachtung der Lebensverhältnisse des Kindes und der Adoptionsbewerber vorgenommen wurde (OLG Frankfurt a.M., Beschl. vom 22.12.2011 – 1 UF 262/11[1]; Beschl. vom 19.01.2012 – 20 W 93/11[2]; OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1522[3]; OLG Karlsruhe, StAZ 2011, 210[4]). Diese umfasst die gesundheitlichen, familiären, beruflichen und finanziellen Umstände ebenso wie die Erziehungseignung, die Vorerfahrungen mit Kindern und die Fähigkeit und Bereitschaft, das Kind bei seiner Integration zu begleiten und zu fördern (OLG Frankfurt a.M. 22.12.2011 aaO). Eine an diesem Maßstab als ausreichend zu betrachtende Kindeswohlprüfung hat nicht stattgefunden. Insbesondere hätte das ugandische Gericht seiner Entscheidung einen Elterneignungsbericht einer deutschen Fachstelle zugrunde legen müssen. Der vorgelegte Bericht des ug. [Stelle für ‚Probation and Social Welfare'] der Stadt ... konnte dazu naturgemäß keine Aussagen enthalten und schon deshalb den fundierten Sozialbericht einer deutschen Fachstelle nicht ersetzen.

Die Kammer teilt insbesondere auch die Ansicht des AG, dass die erstmalige Durchführung einer vollständigen Kindeswohlprüfung nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens entspricht, das eine vereinfachte Anerkennung ausländischer Entscheidungen ermöglichen soll. Maßgebend ist, ob die Entscheidung zurzeit der Anerkennung mit den unverzichtbaren verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen des deutschen Rechts vereinbar ist, und nicht die Frage, ob das zur Anerkennung berufene Gericht die Vereinbarkeit mit den unverzichtbaren verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen des deutschen Rechts durch eigene, gesetzlich nicht vorgesehene Prüfungen und Ermittlungen erstmals herstellt (OLG Karlsruhe und OLG Düsseldorf aaO; OLG Frankfurt a.M. 22.12.2011 aaO). Durch die Reduzierung des Anerkenntnisverfahrens auf seine eigentliche Funktion wird auch nicht in unzulässiger Weise in die Grundrechte des Kindes oder der Annehmenden eingegriffen, denn es steht ihnen frei, eine Wiederholungsadoption anzustrengen, wobei alle tatsächlichen Entwicklungen nach der ausländischen Adoptionsentscheidung Berücksichtigung finden können (OLG Karlsruhe aaO)."

136. *Die Regeln des AdoptÜ, wonach die Prüfung der Elterneignung durch eine Fachstelle oder eine entsprechende Stelle am Lebensmittelpunkt des Annehmenden zu erfolgen hat, sind derzeit nicht zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts im Sinne von § 109 I Nr. 4 FamFG zu zählen. [LS der Redaktion]*

OLG Köln, Beschl. vom 23.4.2012 – 4 UF 185/10: StAZ 2012, 339; NJOZ 2012, 1341. Leitsatz in: FamRZ 2012, 1815; FamRBint. 2012, 89 mit Anm. *Krause*.

---

[1] IPRspr. 2011 Nr. 131.
[2] Siehe oben Nr. 127.
[3] IPRspr. 2011 Nr. 118.
[4] IPRspr. 2010 Nr. 127b.

Der ASt. begehrt die Anerkennung einer im Iran ergangenen Entscheidung zur Adoption des Kindes ... durch seine Ehefrau und ihn. Der ASt., dt. Staatsangehöriger, und die Beteiligte zu 2), die im Iran geboren wurde, seit 1989 in Deutschland lebt und die dt. und iran. Staatsangehörigkeit hat, haben 1994 in Deutschland geheiratet und dort seitdem ohne Unterbrechung gelebt. Die Ehefrau des ASt. sowie der ASt. nahmen 2008 Kontakt zur staatlichen Jugendbehörde (*behzīsti*) in Iran auf. Dort reichten sie noch von Deutschland aus die erforderlichen Urkunden zu ihrer Person ein. Nach positiver Rückmeldung der iran. Behörden reisten die Eheleute im Herbst 2008 in den Iran und mieteten dort eine Wohnung an. Nach einigen Wochen wurde den ASt. im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme gestattet, ... für eine sechsmonatige Probezeit bei sich in ihrer Teheraner Wohnung aufzunehmen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Teheran vom 25.7.2009 wurde richterlich festgestellt, dass nach der sechsmonatigen Probezeit ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden sei. Den Eheleuten wurde nach dem qānūn-e ḥemāyat az kūdakān bedūn-e sarparsast – Gesetz über den Schutz von Kindern ohne Vormund – vom 20.3.1975 (GBl. Nr. 8819 vom 20.4.1975); nachfolgend: KSchG) das „endgültige Erziehungsrecht" über den „elternlosen ..." erteilt.

Nachdem eine Einreise der Ehefrau mit ... nach Deutschland im Herbst 2009 scheiterte, weil die zuständigen dt. Behörden kein Einreisevisum ausstellten, hat der ASt. das Anerkennungsverfahren eingeleitet. Den entspr. Antrag hat das AG abgelehnt. Mit der Beschwerde verfolgt der ASt. seinen urspr. Antrag weiter. Das AG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Senat vorgelegt.

Aus den Gründen:

„II. 1. ... 2. Das Rechtsmittel hat in der Sache Erfolg ...

Die Frage der Anerkennung kann für die iranische Entscheidung nicht nach den Vorschriften der Art. 23 ff. AdoptÜ beurteilt werden, weil die Islamische Republik Iran diesem Abkommen nicht beigetreten ist.

Die Entscheidung ist vielmehr anhand der §§ 1 ff. AdWirkG und insbes. an § 109 I FamFG zu überprüfen.

a. Der Beschluss des iran. Gerichts, mit dem den Eheleuten das ‚endgültige Erziehungsrecht' nach Art. 1, 2, 3, 5, 6 und 11 KSchG über den elternlosen ... erteilt worden ist, ist – entgegen der Meinung der ersten Instanz – eine Adoptionsentscheidung, die in den Anwendungsbereich des § 1 Satz 1 AdWirkG fällt. Inhaltlich entspricht sie einer schwachen Adoption deutschen Rechts. Es handelt sich nicht um die Begründung eines Pflegekindverhältnisses, das in anderen Staaten mit islamisch begründeter Rechtsordnung die dort die nicht vorgesehene Adoption u.U. ersetzt.

Der Senat hat zur Ermittlung der rechtlichen Qualifizierung dieser Entscheidung ein Rechtsgutachten zum iranischen Recht nach §§ 26 FamFG, 293 ZPO (entspr.) eingeholt. Den von der Sachverständigen ..., Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, in ihrem Gutachten nachvollziehbar und überzeugend dargestellten Ergebnissen schließt sich der Senat an. Zur iranischen Rechtslage lassen sich danach folgende Ergebnisse feststellen:

Die Regelungen des KSchG sehen die Begründung eines rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnisses aufgrund richterlicher Entscheidung vor. Zwar hat der iran. Gesetzgeber des Jahres 1975 – also vor der Islamischen Revolution – in Zusammenhang mit dem Eltern-Kind-Verhältnis nicht den Begriff *nasab* (Abstammung), der die auf Blutsverwandtschaft beruhende Abstammung bezeichnet, verwendet, sondern bezeichnet das Verhältnis als *sarparastī* (Sammelbegriff für alle Formen von Betreuung und Fürsorge). Damit ist der damalige Gesetzgeber über eine reine Vormundschaft hinausgegangen und hat ein anderes, bis dahin nicht bekanntes Rechtsinstitut geschaffen, wie die Sachverständige anhand verschiedener Meinungen des iran. Schrifttums sowie der iran. Rechtsprechung eingehend dargelegt hat. In der Ausgestaltung entspricht die Annahme als Kind (*sarparastī*), wie sie das iran. KSchG vorsieht, einer schwachen Adoption nach deutschem Recht. Die in diesem Zusam-

menhang von deutschen Stellen mehrfach erwähnte *kafala* spielt bei der Beurteilung der Kindesannahme im iran. Recht keine Rolle.

Die Rechtsposition der nach dem iran. KSchG angenommenen Kinder ist mit Ausnahme des Erbrechts der Rechtsposition leiblicher, ehelicher Kinder gleichgestellt. Das volle Sorgerecht sowie die Unterhaltspflicht gehen dauerhaft auf die annehmenden Eltern über, ohne dass eine Interventionsmöglichkeit der Gerichte besteht. Umgekehrt steht den Eltern auch kein Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Vergütung zu, wie bei der auch im iran. Recht bekannten Vormundschaft (*gayyem*). Das Sorgerecht und die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern, sollten diese noch am Leben sein, erlöschen mit der Übertragung auf die annehmenden Eltern. Mit der Übertragung wird zugleich die Eintragung des anzunehmenden Kindes als Kind der annehmenden Eltern, also unter deren Namen, im Personenstandsregister angeordnet. Ein Unterschied bei der Eintragung der Personenstandsbehörde zwischen leiblichen und angenommenen Kindern wird nicht vorgenommen.

Mit dem Rechtsinstitut *sarparastī* entsteht kein Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten der annehmenden Eltern, und das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Verwandten bleibt bestehen. Auch das Erbrecht zu den leiblichen Verwandten wird durch die Annahme als Kind nicht berührt. Art. 2 iran. KSchG sieht vor, dass mit der Annahme keine Erbrechte begründet werden. Art. 5 KSchG verlangt allerdings, dass die annehmenden Eltern die Kosten für Unterhalt und Ausbildung bis zum Erreichen des Pubertätsalters sicherstellen müssen. Hierzu hat die Sachverständige auf die Praxis im iran. Rechtsraum hingewiesen, dass die annahmewilligen Eltern vor einer Entscheidung über die *sarparastī* eine letztwillige Verfügung zugunsten des Kindes treffen müssen. Dies haben hier die annehmenden Eheleute durch die Errichtung eines Testaments im Mai 2009 erfüllt, in dem ... mit einem Drittel des Vermögens der Eheleute bedacht wird. Im Falle des Vorversterbens des Kindes vor seinen leiblichen Eltern regelt Art. 4 iran. KSchG zum Schutz der annehmenden Eltern, dass an das Kind übereignete Vermögenswerte an die überlebenden annehmenden Eltern zurückerstattet werden.

Ein ausdrückliches Ehehindernis aufgrund der Adoption kennt das KSchG nicht. Das iran. Schrifttum (s. schon die Parlamentsdebatte von 1974, 19) bejaht mehrheitlich ein Ehehindernis zwischen dem Annehmenden und dem Kind (ebenso *Enayat* in *Bergmann-Ferid-Henrich,* Internationales Ehe-und Kindschaftsrecht [158. Lfg.], Länderteil Iran S. 91 f.).

Die Sachverständige unterstreicht, dass das Annahmeverhältnis nach dem iran. KSchG auf Dauer angelegt ist und nicht mit der Volljährigkeit endet, was sich aus Art. 16 iran. KSchG ergibt. Eine Aufhebung kann nur gerichtlich unter engen Voraussetzungen erfolgen und soll die Ausnahme bleiben.

Auf ergänzende Anfrage hat die Sachverständige zur Geschichte des erwähnten Gesetzes erläutert, dass dieses Gesetz noch vor 1979, dem Jahr der Islamischen Revolution, verabschiedet worden ist. In der Folgezeit ist es unverändert und unberührt von anderen Gesetzesvorhaben bestehen geblieben. Es wird im Iran ohne Einschränkungen angewandt.

Die Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass die im iran. KSchG geregelte Kindesannahme als schwache Adoption zu qualifizieren ist. Die Rechtswirkungen entsprechen jenen der Annahme Volljähriger nach §§ 1767 ff. BGB (ebenso allg.

zur Frage der Adoption im iran. Recht: *Bamberger-Roth-Heiderhoff*, BGB, Online-Kommentar, Art. 22 EGBGB Rz. 14; *Rieck-Unger*, Ausländisches Familienrecht – eine Auswahl von Länderdarstellungen [Iran; 9. Erg.Lfg.], Die Adoption, Rz. 39–42; *Enayat* aaO S. 88, spricht ebenfalls von Adoption und führt weiter aus, dass das iran. KSchG der Sache nach die Adoption legitimiert habe; der Gesetzgeber habe es vermieden, für dieses Gesetz das iran. Wort für Adoption zu verwenden; *Yassari* in Nomos-Kommentar BGB, Familienrecht, 2. Aufl., Länderberichte, Iran, Rz. 61 ff.).

Der Senat schließt sich dieser Beurteilung der Kindesannahme nach den Vorschriften des iran. KSchG an. Die Sachverständige hat ihr Ergebnis anhand des einschlägigen Gesetzes überzeugend begründet.

Damit liegt eine Adoptionsentscheidung vor, die unter § 1 AdWirkG fällt und für die wegen der Minderjährigkeit des Kindes der Anwendungsbereich des AdWirkG eröffnet wird.

b. Die Anerkennung der Adoptionsentscheidung des iran. Amtsgerichts vom 25.7. 2009 ist nicht nach § 109 I FamFG ausgeschlossen.

Das Gericht in ... war international für die Kindesannahme zuständig, §§ 109 I Nr. 1, 101 FamFG. Das anzunehmende Kind hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ..., da es dort lebte.

Ein Verstoß gegen den in § 109 Nr. 4 FamFG normierten ordre public liegt nicht vor.

Eine Anerkennung wäre danach zu versagen, wenn die Entscheidung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbes. den Grundrechten unvereinbar wäre. Grundsätzlich geht das Gesetz von der Anerkennungsfähigkeit ausländischer Entscheidungen aus. Das Vorliegen von Anerkennungshindernissen und damit die Nichtanerkennung bilden die begründungsbedürftige Ausnahme (*Prütting-Gehrlein-Helms/Hau*, FamFG, 2. Aufl., § 109 Rz. 16). Nur wenn aufgrund der Anerkennung ein Ergebnis zustande käme, das zu dem Grundgedanken der entspr. deutschen Regelung und den damit verbundenen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem so starken Widerspruch steht, dass dieses Ergebnis im konkreten Fall schlechterdings untragbar erscheint, kommt eine Anwendung des § 109 I Nr. 4 FamFG in Betracht. Hingegen steht einer Anerkennung nicht entgegen, dass ein deutsches Gericht den Fall nach zwingenden deutschen Vorschriften anders entschieden hätte (st. Rspr., vgl. OLG Düsseldorf, StAZ 2012, 82[1]; OLG Hamm, StAZ 2010, 368[2]; OLG Köln, FamRZ 2009, 1607[3]; OLG Karlsruhe, StAZ 2004, 111[4]; *Prütting-Gehrlein-Helms/Hau* aaO Rz. 46 m.w.N.).

aa. Kein Anerkennungshindernis liegt darin, dass es sich bei der iran. Entscheidung um eine schwache Adoption handelt. Eine solche Adoption verstößt nach h.M., der sich der Senat anschließt, nicht gegen den deutschen ordre public (OLG Düsseldorf aaO; *Palandt-Thorn*, BGB, 71. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 14; MünchKomm-*Klinkhardt*, 2. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz.99 m.w.N.).

bb. Die Prüfung eines Ordre-public-Verstosses nach §§ 2 I AdWirkG, 109 I Nr. 4 FamFG bei der Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption konzentriert sich darauf, ob die Rechtsfolgen in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Annahme an Kindes Statt nach deutschem Recht verstoßen.

---

[1] IPRspr. 2011 Nr. 118b.
[2] IPRspr. 2010 Nr. 128b.
[3] IPRspr. 2009 Nr. 108.
[4] IPRspr. 2003 Nr. 211.

Maßgebliches Kriterium nach deutschem Recht ist mit Blick auf § 1741 I BGB das Kindeswohl (OLG Köln aaO, BayObLG, StAZ 2000, 300[5]).

Eine Anerkennung scheidet dann aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine Kindeswohlprüfung ersichtlich überhaupt nicht oder nur unzureichend erfolgt ist oder diese von den Beteiligten umgangen worden ist (OLG Düsseldorf aaO; OLG Hamm aaO; OLG Karlsruhe, JAmt 2010, 40[6]).

Hierzu ist insbesondere ungeklärt, ob und inwieweit die fehlende Einhaltung weiterer deutscher Standards in einem Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug dazu führen kann, dass eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu versagen ist. In der Gesetzesbegründung zur Einführung des Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens nach § 2 AdWirkG heißt es, eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung setze voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung des Adoptionsbewerbers vorausgegangen sei, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen müsse und deshalb in der Regel nur durch eine ausländische Fachstelle gewährleistet werden könne. Fehle eine derartige fachlich fundierte Prüfung, so begründe dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen ordre public, die weiterer Aufklärung (auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens) bedürfe. Die im Herkunftsland vollzogene Adoption könne in einem solchen Fall nur anerkannt werden, wenn sie nach eingehender Prüfung im Ergebnis nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts, insbes. nicht gegen § 1741 I BGB verstoße (BT-Drucks. 14/6011 S. 27). Daraus und ergänzend mit Hinweis auf die Aufforderung der Haager Konferenz an die Vertragsstaaten des AdoptÜ, die Standards auch gegenüber Nichtvertragsstaaten sinngemäß anzuwenden, wird teilweise (insbes. in der Lit.) ein Verstoß gegen den ordre public in Betracht gezogen, wenn eine Fachstelle im Aufnahmestaat, also im Heimatland des Annehmenden, nicht beteiligt wurde (LG Stuttgart, JAmt 2008, 102[7]; AG Celle, JAmt 2004, 377[8]; MünchKomm-*Maurer* aaO 5. Aufl., § 2 AdWirkG Rz. 6; *Staudinger-Henrich*, BGB, 2008, Art. 22 EGBGB Rz. 95 m.w.N.). Nach der gegenteiligen Meinung soll in diesen Fällen die erforderliche fachliche Begutachtung im Anerkennungsverfahren nachzuholen sein (AG Hamm, JAmt 2004, 375[9]; *Beyer*, JAmt 2006, 329).

In der Rspr. wird überwiegend gefordert, dass eine Prüfung der Elterneignung, sei es durch eine Fachstelle, sei es durch entspr. Stellen am Lebensmittelpunkt des Annehmenden, zu erfolgen habe und deren Fehlen zur Nichtanerkennung führe, da es nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens sein könne, erstmals eine vollständige Kindeswohlprüfung durchzuführen. Insbesondere bei mangelhafter oder völlig unzureichender Tatsachenprüfung zum Kindeswohl könne diese nicht in dem gerichtlichen Anerkennungsverfahren nachgeholt werden. Dieses Verfahren diene nicht dazu, eine an eigenen Wertmaßstäben orientierte Adoptionsprüfung an die Stelle der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung zu setzen (so eingehend OLG Köln aaO; OLG Karlsruhe 2010 aaO; OLG Celle, FamRZ 2008, 1109[10] mit Anm. *Weitzel*; KG, FGPrax 2006, 255[11]; LG Potsdam, FamRZ 2008, 1108[12];

---

[5] IPRspr. 2000 Nr. 190.
[6] IPRspr. 2010 Nr. 127b.
[7] IPRspr. 2007 Nr. 90.
[8] IPRspr. 2004 Nr. 201.
[9] IPRspr. 2004 Nr. 202.
[10] IPRspr. 2007 Nr. 93.
[11] IPRspr. 2006 Nr. 227.
[12] IPRspr. 2007 Nr. 91.

LG Dresden, JAmt 2006, 360[13]; *Weitzel*, JAmt 2006, 333 u. IPRax 2007, 308).

Der Senat, der grundsätzlich dieser Rechtsprechungsmeinung folgt, ist der Ansicht, dass die Regeln des AdoptÜ, das seit dem Jahr 2000 in Deutschland Anwendung findet, derzeit nicht zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gerechnet werden können. Dafür spricht auch die Gesetzesbegründung zu § 2 AdWirkG, wonach die Einschaltung einer Fachstelle nur den Regelfall darstellen soll. Danach können auch durch sonstige Ermittlungen im Umfeld des Adoptionsbewerbers in seinem Heimatland Feststellungen für das Kindeswohl getroffen werden. Zentraler und unverzichtbarer Maßstab ist stets die aus § 1741 I BGB folgende Notwendigkeit einer Kindeswohlprüfung mit der hiermit verbundenen umfassenden fachlichen Begutachtung der Eignung des Adoptionsbewerbers, die dessen Lebensumstände annähernd vollständig erfasst. Eine derartige Begutachtung durch eine entspr. Stelle oder Person ist daher für die Feststellung, dass eine Adoption dem Kindeswohl entspricht und ein Eltern-Kind-Verhältnis erwartet werden kann, unabdingbar und damit Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit (OLG Köln aaO; vgl. auch KG aaO, wonach der Sozialbericht eines Pfarrers ausreichen kann). Welche Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen im Einzelnen zu stellen sind, wird wesentlich von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängen.

Allerdings kann bei völligem Fehlen eines Berichts oder anderer Feststellungen über die Elterngeeignetheit die erforderliche Kindeswohlprüfung nicht vollständig in das Anerkennungsverfahren verlagert werden. Dies liefe auf ein fast vollständig neues Adoptionsverfahren im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hinaus (OLG Köln aaO; noch strikter: OLG Karlsruhe 2010 aaO).

Das schließt nach Meinung des Senats nicht aus, dass Nachermittlungen im Anerkennungsverfahren in Betracht kommen, z.B. wenn Zweifel an der Vollständigkeit der Feststellungen bestehen oder wenn sich wegen der Maßgeblichkeit der Verhältnisse im Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung (darauf ist abzustellen: BGH, NJW 1989, 2197[14]) Veränderungen im Lebensumfeld der Beteiligten ergeben haben, die nunmehr die Erwartung ermöglichen, zwischen dem Annehmenden und dem Kind werde ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen (vgl. OLG Köln aaO; BayObLG aaO; a.A. OLG Karlsruhe 2010 aaO).

Gemessen an diesen Maßstäben ist im vorliegenden Fall ein Ordre-public-Verstoß nicht festzustellen. Das iranische Recht sieht mit dem KSchG eine mindestens sechsmonatige Prüfungszeit für die Beteiligten in einem formalisierten Verfahren vor, bevor die Adoption angeordnet werden darf. Den Eltern ist vor der Entscheidung das Kind zunächst durch einen gerichtlichen Beschluss als Pflegekind zu überlassen (vgl. Art. 4). Bevor das Kind zu den Pflege- bzw. möglichen Adoptiveltern gegeben wird, ist ein Bericht des Kinderheims erforderlich. Das einschlägige Gesetz stellt ferner bestimme Anforderungen an die Eltern und das Kind. So müssen die Annehmenden ein seit fünf Jahren verheiratetes Ehepaar sein, das kinderlos geblieben ist; Alleinstehende kommen als Annehmende nicht in Frage. Ferner dürfen die Annehmenden nicht wegen vorsätzlicher Straftaten vorbestraft sein, ein unmoralisches Leben führen oder unter Betreuung stehen. Außerdem müssen sie ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen, um die Kosten für die Versorgung und Aufzucht des Kindes aufbringen zu können. Schließlich sind ein guter Gesundheitszustand, keine

[13] IPRspr. 2006 Nr. 221.

[14] IPRspr. 1988 Nr. 115.

schweren Krankheiten und keine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit weitere Voraussetzungen. Während der sechsmonatigen Probezeit kann das Gericht nach Art. 4 KSchG jederzeit weitere Anordnungen treffen, ggf. sogar die Überlassung des Kindes aufheben, sodass die Probezelt unter gerichtlicher Kontrolle stattfindet.

Das Kind darf nur angenommen werden, wenn es nicht älter als 12 Jahre ist; seine Eltern sowie der Großvater väterlicherseits müssen verstorben oder unbekannt sein.

Die Sachverständige hat hierzu ergänzend ausgeführt, dass in der Praxis die eingebundenen staatlichen Stellen nach der Antragstellung Eignungstests durchführen und das Verfahren von verschiedenen staatlichen Institutionen begleitet und betreut wird.

Die annehmenden Eltern haben vorliegend dieses Verfahren durchlaufen. Zunächst mussten sie durch Vorlage der einschlägigen Unterlagen ihren finanziellen Status und ihren Gesundheitszustand nachweisen sowie polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen. Zu den Einkommensverhältnissen wurden auch ein Grundbuchauszug zum Erwerb einer Eigentumswohnung sowie – ausdrücklich – Nachweis für einen unbefristeten Arbeitsvertrag verlangt, wie der ASt. bei seiner mündlichen Anhörung erklärt hat. Die ärztlichen Atteste, die umfassend den körperlichen Zustand der beiden Bewerber betrafen (wie Blutuntersuchungen, psychische Beurteilung, HIV-Test, gynäkologischer Befund), durften nicht älter als drei Monate sein. In Teheran wurden die beiden Eheleute nochmals körperlich untersucht.

Vor dem ersten Kontakt mit ... wurde das Ehepaar in einem mehrstündigen Gespräch mit Fachleuten vom *behzīstī* – dem JugA entsprechend –, dem Leiter des Kinderheims, der Vertreterin der staatlichen Adoptionsstelle, ferner einer Psychologin und einem Sozialpädagogen zu ihren Lebensumständen, ihrer Ehe, der geplanten Adoption und ihren Erwartungen befragt. Das Gespräch wurde mit dem ASt. auf Englisch geführt. Die noch im Kinderheim stattfindenden ersten Kontakte zu ... wurden ständig von einer Mitarbeiterin des Heims sowie von der Vertreterin der iranischen Adoptionsbehörde begleitet und begutachtet. Auch in der sechsmonatigen Probezeit hielten die Mitarbeiter Kontakt zu der Familie, suchten mehrfach die Familie in ihrer Wohnung auf und kontrollierten, ob das Kindeswohl dort gewährleistet sei.

Bevor die eigentliche Entscheidung zur Kindesannahme erfolgte, legte die staatliche Jugendbehörde (*behzīstī*) einen abschließenden Bericht vor, wonach das Kind ... in dieser Familie in einem guten körperlichen und geistigen Zustand lebe und dieser Bericht für eine Adoption verwendet werden könne. Vor der Entscheidung vom 25.7.2009 fand nochmals ein eingehendes Gespräch zwischen den Eltern und den Mitarbeitern der zuständigen staatlichen Stelle statt – bzgl. des ASt. wiederum auf Englisch –, von dem der ASt. in seiner Anhörung berichtet hat. Nach den Angaben des ASt. war den beteiligten Stellen (Kinderheim, Jugendbehörde, Adoptionsstelle) bekannt, dass die Eheleute mit dem Kind später nach Deutschland ausreisen wollten.

Der geschilderte Ablauf ergibt sich für den Senat aus den glaubhaften, in der mündlichen Anhörung ergänzten Angaben des ASt., die von der Sachverständigen als zutreffend und in Einklang mit ihren Erfahrungen stehend beschrieben werden.

Aufgrund dieses Verfahrens zur Prüfung des Kindeswohls bestehen nach Ansicht des Senats keine Zweifel, dass die Elterngeeignetheit eingehend über einen langen Zeitraum unter verschiedenen Aspekten umfassend geprüft worden ist. Es wurden

die finanzielle Seite, der Gesundheitszustand und v.a. das Verhältnis zwischen den Eltern und dem Kind und dessen Wohlergehen über mehr als sieben Monate von verschiedenen, fachlich geschulten Mitarbeitern wie Psychologen und Sozialarbeitern überprüft. Dabei wurden beide Elternteile in diese Prüfung durch die jeweiligen Fachbehörden einbezogen. Zwar hat sich der annehmende Kindesvater – anders als die Kindesmutter – nicht durchgängig in Teheran aufgehalten, er befand sich indes in regelmäßigen Abständen v.a. am Wochenende und in Ferienzeiten dort und wurde bei den verschiedenen Gesprächen hinzugezogen, und zwar jeweils in englischer Sprache.

Mit dieser lang andauernden Elternüberprüfung zu verschiedenen Zeitpunkten liegt zweifelsfrei eine umfassende Kindeswohlprüfung vor Ort vor. Deren Zuverlässigkeit wird noch dadurch unterstrichen, dass dieses Prüfungsverfahren in einem gesetzlich normierten Rahmen (KSchG) abläuft.

Diese Kindeswohlprüfung vor Ort steht nicht in Widerspruch zu den Anforderungen des deutschen Rechts und enthält keinen Anhalt für einen Verstoß gegen den ordre public.

Allerdings fehlt eine ausdrückliche Überprüfung der Lebensumstände im Heimatland der Annehmenden. Ein Bericht einer deutschen Fachbehörde oder vergleichbaren zuverlässigen Stelle, wie es den o.g. Anforderungen an eine am Kindeswohl orientierten Entscheidung entsprechen würde, ist hier nicht angefordert worden. Gleichwohl hat dies bei den im Übrigen vorliegenden Umständen keinen Verstoß gegen den ordre public zur Folge.

Der Senat kann offenlassen, ob nicht schon durch die tatsächlich durchgeführte Überprüfung des annehmenden Elternpaars eine auch unter diesem Gesichtspunkt ausreichende Ermittlung stattgefunden hat. Denn den im Iran beteiligten Fachbehörden war bekannt, dass das Ehepaar später mit ... nach Deutschland zurückkehren würde. Ausdrücklich wurde dieser Aspekt bei der Prüfung der Eltern nicht angesprochen. Andererseits konnten die zuständigen Stellen beide Eltern mehrfach durch Gespräche und Beobachtungen überprüfen. Hierbei waren sowohl das Miteinander der Eheleute wie auch deren Verhalten gegenüber ..., als auch ...s Reaktion auf seine ‚neuen Eltern' Gegenstand der Exploration. Darüber hinaus waren das Arbeitsverhältnis des ASt. sowie seine Einkünfte in Deutschland bekannt. Anhand dieser Umstände sowie der Kenntnis der beruflichen Ausbildung des ASt. einerseits, der entspr. Angaben der Ehefrau zu ihrer geringeren Erwerbstätigkeit und ihrem Leben als Hausfrau und zukünftige Mutter in ... andererseits waren für die staatlichen iranischen Behörden deutliche Zeichen vorhanden, wie sich voraussichtlich das Familienleben in Deutschland gestalten wird. Durch die verschiedenen Belege des ASt. zu seinem beruflichen Umfeld in Deutschland wurde dessen deutsches Lebensumfeld für die ... Behörden in wesentlichen Punkten verdeutlicht.

Im Übrigen hatte die Familie damals ihren Lebensmittelpunkt in Teheran, wo eine entspr. Wohnung angemietet war. Es erscheint deshalb fraglich, ob eine Anfrage im Frühjahr 2009 bei einer deutschen Behörde – in Betracht wäre wohl das JugA gekommen – überhaupt eine aussagekräftige Antwort erbracht hätte. Der damals allein in Deutschland lebende ASt. hielt sich dort überwiegend an seinem Arbeitsplatz auf, sodass sich an seinem Aufenthaltsort kaum konkrete Anknüpfungspunkte für Ermittlungen zum zukünftigen Familienleben hätten finden können.

Selbst wenn wegen des Fehlens des Berichts einer deutschen Fachstelle die Kindeswohlprüfung als nicht ausreichend angesehen wird, liegt hier jedenfalls eine solche Fallgestaltung vor, die ausnahmsweise noch nachträgliche Feststellungen im Anerkennungsverfahren erlaubt. Diese nachträglichen Ermittlungen betreffen nur die aktuelle Situation in Deutschland, nachdem die eigentliche umfassende Elterneignungsprüfung bereits in Teheran stattgefunden hat. Damit wird auch nicht die Kindeswohlprüfung im Wesentlichen in das Anerkennungsverfahren verschoben.

Zu der noch interessierenden Frage des familiären Zusammenlebens in Deutschland hat der Senat vorsorglich einen Bericht des nunmehr zuständigen JugA in Frankfurt sowie der Verfahrensbeiständin eingeholt. Beide Berichte kommen zu demselben Ergebnis, dass zwischen dem inzwischen fünfjährigen ... und den Annehmenden eine echte Eltern-Kind-Beziehung entstanden ist. ... hat sich gut in Deutschland eingelebt, ist altersgemäß entwickelt und besucht den Kindergarten. Er spricht einwandfrei deutsch, wovon sich auch der Senat nach einem Gespräch mit ... überzeugen konnte. Aufgrund dieser Berichte und des eigenen Eindrucks hat der Senat keine Zweifel, dass eine positive Eltern-Kind-Beziehung vorliegt und die Kindesannahme dem Kindeswohl entspricht.

Allein der Umstand, dass die Adoption ohne eine Adoptionsvermittlung (§§ 2, 2a, 7 AdVermiG) zustande gekommen ist, führt ebenfalls nicht zur Versagung der Anerkennung, wenn – wie hier – ein ausländisches Gericht das Kindeswohl geprüft und bejaht hat (vgl. dazu BayObLG aaO). Weder liegt eine unzulässige Rechtsumgehung vor, noch bestehen Anhaltspunkte für eine – unzulässige – kommerzielle Adoptionsvermittlung.

cc. Auch unter den übrigen Aspekten des § 109 I Nr. 4 FamFG bestehen keine Bedenken gegen die Anerkennung. Verfahrensrechte möglicher Beteiligter sind durch die iran. Entscheidung nicht verletzt worden.

Eine Anhörung oder eine Zustimmung des Anzunehmenden zur Adoption war wegen des Alters des Kindes, das bei der Annahmeentscheidung drei Jahre alt war, nicht geboten.

Eine Zustimmungserklärung der Eltern entfällt schon deshalb, weil das Kind nach den Feststellungen der iran. Entscheidung ‚elternlos' war, mithin seine Eltern entweder verstorben oder unbekannt sind."

137. *Das AdoptÜ ist sachlich nicht anwendbar, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und der gewöhnliche Aufenthalt der Annehmenden identisch und die Adoption somit nicht mit einem Wechsel des Landes des gewöhnlichen Aufenthalts verbunden ist.*

Die Anerkennung einer ausländischen (hier: türkischen) Adoptionsentscheidung ist wegen Verstoßes gegen den ordre public zu versagen, wenn die vom ausländischen (hier: türkischen) Gericht vorgenommene Kindeswohlprüfung dahingehend an erheblichen Mängeln leidet, dass eine Überprüfung der Wohn- und Familienverhältnisse der Annehmenden an ihrem tatsächlichen gewöhnlichen Aufenthalt nicht durchgeführt worden ist. [LS der Redaktion]

LG Düsseldorf, Beschl. vom 4.5.2012 – 25 T 546/11: Unveröffentlicht.